



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 09.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Herne, Blatt 7554,

BV lfd. Nr. 1

46,5674/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herne, Flur 31, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Straßburger Straße 26, 28, 30, Größe: 1.087 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts des Hauses Straßburger Straße 30 nebst Kellerraum, Nr. 2 der Aufteilungspläne.

versteigert werden.

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um eine Wohnung (Wohnungseigentum Nr. 2 des Aufteilungsplans). Die zu bewertende Wohnung befindet sich im Erdgeschoss rechts des viergeschossigen Mehrfamilienhauses zuzüglich Staffelgeschoss Straßburger Straße 30, welches zusammen mit den beiden Mehrfamilienhäusern Straßburger Straße 26 und 28 in Herne eine Wohnanlage bildet. Insgesamt besteht die Gesamtanlage, laut vorliegender Teilungserklärung, aus 26 Wohneinheiten.

Die Räumlichkeiten der zu bewertenden Wohnung teilen sich, laut vorliegender Teilungserklärung, auf in Vorraum mit Garderobe, Abstellraum, Küche, Diele, Bad, Kinderzimmer, Elternzimmer, Wohnzimmer und Balkon. Die Wohnung hat eine

Wohnfläche von ca. 85 qm.

Im Rahmen der Begutachtung erfolgte keine Innenbesichtigung der Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.